

1. Bekanntgaben

Die Bekanntgaben werden mündlich vorgetragen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

2. Turn- und Festhalle Ersingen
Küchenumbau/ Erweiterung und Sanierung
Bautenstandsbericht

Herr Architekt Morlock zeigt im Rahmen einer kurzen Präsentation den aktuellen Bautenstand auf.

Er informiert den Gemeinderat über die noch ausstehenden Arbeiten und den angedachten weiteren Ablauf.

Im Anschluss an seine Kurzpräsentation können seitens des Gemeinderates bei Bedarf noch Fragen gestellt werden.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

3. Auftrag des Gremiums an die Verwaltung für eine Entwurfsplanung eines kommunalen Kindergartens, Vorstellung erster Überlegungen, Kenntnisnahme

Beschlussvorschläge:

Das Gremium nimmt Kenntnis von den Standortalternativen in den Ortsteilen Bilfingen und Ersingen.

Das Gremium beauftragt die Verwaltung, die Kindergartenbedarfszahlen in den jeweiligen Einrichtungen bzw. Teilorten unter Einfluss der Geburtenzahlen und des prognostizierten Bevölkerungszuwachses (als Entscheidungsgrundlage für das Gremium) zu ermitteln und vorzulegen.

Sachverhalt:

In der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung am 25.02.2019 fasste das Gremium mit jeweils 14 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme den Beschluss die Verwaltung zu beauftragen, eine Entwurfsplanung für eine kommunale Kindertagesstätte mit Hort in Auftrag zu geben und dafür 10.000 € für die Entwurfsplanung in den Haushalt für das Jahr 2019 einzustellen.

Diesen Beschluss gab die Verwaltung daraufhin auch in der nächsten Sitzung des Gemeinderaters am 25.03.2019 öffentlich bekannt.

Zwischenzeitlich gibt es die ersten Ideen/Überlegungen für Standorte in Bilfingen und Ersingen jeweils in unmittelbarer Nähe der Grundschule, die in der heutigen Sitzung dem Gremium vorgestellt werden.

Dabei ist anzumerken, dass in Bilfingen zwischen der Kämpfelbachhalle und dem nächsten Wohngebäude das gesamte Raumprogramm umgesetzt werden könnte (eine Gruppe Ü-3, 2 Gruppen U-3 und 2 Hortgruppen mit Mensa).

In Ersingen bei der Kirchbergschule gäbe es die Möglichkeit einer Ü-3 Gruppe und von 2 U-3 Gruppen auf einem Geschoss unterzubringen.

Architekt Frank Morlock wird in der Sitzung die ersten Überlegungen vorstellen.

Eine Entscheidung über den Standort muss in der heutigen Gemeinderatssitzung nicht fallen. Dazu müssen zunächst noch Erhebungen zu den Bedarfszahlen in den jeweiligen Kindertagesstätten erfolgen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Zu berücksichtigen sind außerdem auch noch die künftige Entwicklung der Bevölkerungs- und Kinderzahlen in den Ortsteilen Bilfingen und Ersingen mit der Entwicklung von Bebauungsgebieten unter Einbezug der Einschätzung/Stellungnahme von der Kindergartenfachberatung Frau Zahorneanu beim LRA Enzkreis.

Diese Einschätzung der Kindergartenfachberatung des LRA Enzkreis erhält das Gremium anbei.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

4. Entwicklung Baugebiet „Bell“ in Kämpfelbach, OT Bilfingen, Beratung und Beschlussfassung des städtebaulichen Entwurfs

Beschlussvorschläge:

1. Das Gemeinderatsgremium beschließt den vom Büro Schöffler in Zusammenarbeit mit Weber Consult vorgelegten und in der Sitzung erläuterten städtebaulichen Entwurf. Auf dieser Grundlage sollen die weiteren Schritte zur Entwicklung des Baugebiets angegangen werden, wie z.B. Kostenermittlung oder Eigentümergespräche.
2. Das Gemeinderatsgremium beschließt bezüglich des Bebauungsplans „Bell“ die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4(1) BauGB.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Kämpfelbach beabsichtigt die Entwicklung eines rund 3,3 ha großen Baugebietes im Nordwesten der Gemeinde Kämpfelbach, im Ortsteil Bilfingen, südwestlich der Kirchgrundstraße. Die Schwierigkeiten bei der Entwicklung liegen in der vorherrschenden Topographie mit besonderen Herausforderungen für die zukünftige verkehrliche Erschließung sowie bei der Entwässerung des Gebietes. Weiterhin ist das Gebiet derzeit nur über zwei schmale Eisenbahnüberführungen zu erreichen; bei einer davon ist deren Verbreiterung jedoch bereits für das Jahr 2021 geplant (Baubeginn). Die Eigentümerstruktur ist mit über 30 Eigentümern sehr heterogen.

Der aktuelle städtebauliche Entwurf sieht – entwässerungsbedingt – eine hangparallele Erschließung mittels zwei etwa parallel verlaufender Trassen vor, welche über eine Querstraße miteinander verbunden sind (Verlängerung der Ebbstraße). Neben der Zufahrt im Nordwesten von der Kirchgrundstraße soll eine weitere Zufahrt von der Ebbstraße erfolgen, sodass sich Ziel- und Quellverkehr besser verteilen können.

Zur Erschließung von Baugrundstücken in einer zweiten Baureihe führen von der nördlichen Straße untergeordnete Stichwege / Wohnwege hangaufwärts. Die verkehrliche Erschließung innerhalb des Gebiets wird ergänzt durch zwei Fußwege, die zum einen von der Wendeanlage heraus eine fußläufige Verbindung nach Norden in Richtung Kirchgrundstraße ermöglichen und zum anderen einen Zugang zu einem neu entstehenden Spielplatz schafft.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner/ Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Nach dem derzeitigen Vorentwurf / Gestaltungsplan werden rund 45 neue Bauplätze geschaffen, von denen 42 für Einfamilien- bzw. Doppelhäuser und drei Bauplätze für Mehrfamilienhäuser vorgesehen sind.

Die durchschnittliche Grundstücksgröße liegt bei ca. 500 m². Die Grundstücksgrößen der Mehrfamilienhäuser sind mit 900 -1.000 m² zugeschnitten. Im Bereich der Mehrfamilienhäuser ist ein Spielplatz vorgesehen.

Bei einer durchschnittlichen Belegungszahl von 2,3 Personen pro Bauplatz, einem zusätzlichen Faktor von 1,2 für mögliche Einliegerwohnungen und einer deutlich höheren Belegungszahl für die Mehrfamilienhäuser ist mit einem Zuzug von rund 150 bis 200 Neubürgern zu rechnen.

Wie in dem Allgemeinen Kanalisationsplan (AKP) vorgesehen, soll die Entwässerung im modifizierten Mischsystem erfolgen. Demnach soll das Schmutzwasser direkt und das anfallende Regenwasser nach einer Rückhaltung eingeleitet werden. Die Ableitung in den Sammler der Kirchgrundstraße ist im nordöstlichen Bereich an tiefst gelegener Stelle des Plangebiets angedacht und soll mittels eines Leitungsrechts gesichert werden. Die notwendige Rückhaltung soll dabei über zwei Stauraumkanäle gesichert werden. Eine Rückhaltung über privat herzustellende Zisternen wird im vorliegenden Fall auf Grund der Größe des erforderlichen Rückhaltevolumens als nicht sinnvoll erachtet.

Sowohl für die Entwässerung als auch für die verkehrliche Erschließung müssen Flurstücke außerhalb des Plangebietes in Anspruch genommen werden. Die Verhandlungen mit den jeweiligen Eigentümern werden derzeit geführt.

Zum jetzigen Planungsstand können die Erschließungskosten noch nicht genau abgeschätzt werden. Erst nach der Kosteneruierung soll die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, deren Grundstücke im Umring des Baugebietes liegen, geklärt werden.

Der notwendige Bebauungsplan soll im regulären Verfahren und nicht nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren und somit Verzicht auf den ökologischen Ausgleich) aufgestellt werden. Naturschutzfachliche Belange könnten der Verfahrensart nach § 13b BauGB entgegenstehen.

Die grobe Zeitschiene sieht vor, dass der Ausbau der Bahnunterführung im März 2021 beginnen und im Jahre 2022 abgeschlossen sein soll. Das Bebauungsplanverfahren soll bereits im Vorfeld durchgeführt werden.

Das weitere Vorgehen sowie Details zur Planung werden von Vertretern des Büros Schöffler, der Weber Ingenieure (Herr Horstmann) und Weber Consulting (Herr Reininghaus und Herr Bruckner) in der Sitzung des Gemeinderats erläutert.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner/ Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan sowie den ergänzenden Erläuterungen zum Plankonzept sollen durch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Anregungen und Stellungnahmen eingeholt werden.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner/ Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

5. Änderung des Redaktionsstatutes für das Amtsblatt der Gemeinde Kämpfelbach, Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt für Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde Kämpfelbach das nachfolgend geänderte Redaktionsstatut.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Kämpfelbach gibt zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde ein Amtsblatt heraus.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) und den dazu ergangenen Empfehlungen des kommunalen Landesverbandes kreisangehöriger Städte und Gemeinden (Gemeindetag Baden-Württemberg) vom 20.06.2016 wurde vom Gemeinderat von Kämpfelbach mit Beschluss vom 22.05.2017 ein Regelwerk (sogenanntes Redaktionsstatut) erlassen, das die Richtlinien für die Veröffentlichungen aus den Fraktionen, von Parteien und von Wählervereinigungen fixierte.

Nach den praktischen Erfahrungen mit diesem Regelwerk wurden von den Fraktionen der CDU, FWV und der SPD und des Verlages Langer im Frühjahr 2019 der Wunsch geäußert, Anpassungen an diesem Regelwerk vorzunehmen.

Ebenso sah die Gemeindeverwaltung bzgl. der Karenzregelung und der innerhalb dieser Zeit bisher ausgeschlossenen Veröffentlichung von Terminen (z.B. Mitgliederversammlungen von Parteien, angekündigte Kandidatenvorstellungen für Gemeinderatswahlen) einen Änderungsbedarf.

Zu diesem Zweck trafen sich die Fraktionssprecher Herr Eddi Vögele, FWV, Herr Lothar Hein, CDU, Frau Christine Fischer, MuM und Thomas Seyffarth, SPD am 02.09.2019 im Bürgermeisteramt.

Bürgermeister Kleiner führte eingangs in die Rechtslage ein.

Danach sind folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

Gibt eine Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die **allgemein bedeutsamen Angelegenheiten** nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderates Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen (§ 20 Abs. 3 GemO). Der

Vermerke der Verwaltung: _____ Verfasser: Herr Kleiner
Abstimmungsergebnis

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den **angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen**.

Demgegenüber regelt § 44 Abs. 2 der GemO, dass der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben erledigt.

Ergebnisse aus der Mitte des Gemeinderates:

Bei der daran anschließenden inhaltlichen Diskussion im Bürgermeisteramt verständigten sich die drei Fraktionssprecher von CDU, FWV und SPD darauf, die Anzahl der Veröffentlichungen von Fraktionen auf die Anzahl der Gemeinderatssitzungen zu begrenzen (jährliche Gemeinderatssitzungen ca. 12 – 15 Sitzungen). Die jeweiligen Beiträge können bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates veröffentlicht werden.

Eine breite Mehrheit verständigte sich darauf, dass sich Veröffentlichungen der Fraktionen nur auf die Beratungspunkte und Bekanntgaben der Verwaltung beziehen dürfen, nicht jedoch auf die Tagesordnungspunkte „Fragen des Gemeinderates“ oder dort gestellter Anträge oder „Fragen von Bürgern“.

Nachdem der Gemeinderat selbst auch nach § 20 Abs. 3 GemO den angemessenen Umfang der Beiträge (sachlich, knapp, auf das Notwendige begrenzt mit örtlichem Bezug) zu regeln hat, verständigten sich die Fraktionen von CDU, FWV und SPD auf einen Umfang von 2.000 Zeichen, was in etwa einer halben Spalte im Mitteilungsblatt entspricht.

Einmütig sprachen sich die Fraktionen dafür aus, die Karenzzeit vor Wahlen von bisher drei Monate auf zwei Monate herabzusetzen. Gleichzeitig können mit der Änderung des Redaktionsstatutes künftig auch Terminankündigungen für Mitgliederversammlungen oder die Vorstellung der Gemeinderatskandidaten von Parteien, Wählervereinigungen und politischen Vereinen innerhalb dieser zweimonatigen Karenzzeit veröffentlicht werden.

Der Redaktionsschluss für Parteien, Wählervereinigungen und politischen Vereinen wurde auf Donnerstag, 18.00 Uhr festgelegt. Fällt der Redaktionsschluss auf einen gesetzlichen Feiertag, ist Redaktionsschluss bereits Mittwoch, 12.00 Uhr.

Zum Verständnis abschließend: Im Redaktionsstatut wurden nur die Abschnitte II Punkt 4 „Aus den Fraktionen“ und der Abschnitt II Punkt 8 „Parteien, Wählervereinigungen und politische Parteien“ und unter IV der Redaktionsschluss für Parteien, Wählervereinigungen und politische Vereine“ geändert.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt, der beigefügten Vorlage des Redaktionsstatutes für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Gemeinde zuzustimmen, wie sie zuvor mehrheitlich von den Fraktionen von CDU, FWV und SPD ausgearbeitet wurden.

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Kämpfelbach

I. Vorbemerkung

Die Gemeinde Kämpfelbach gibt zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt“ und erscheint in der Regel wöchentlich. Die Gemeinde ist Herausgeberin und verantwortlich für den redaktionellen Teil mit Ausnahme der Anzeigen. Das Mitteilungsblatt hat demnach hoheitlichen Charakter. Dem ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.

Aufgrund der Neuregelung vom 17.12.2015 in § 20 Abs. 3 GemO, wonach bei Herausgabe eines Amtsblatts den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben ist, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen, wird dieses Redaktionsstatut erstellt.

Das Mitteilungsblatt besteht aus einem redaktionellen Teil, der sich aus amtlichen und nichtamtlichen Mitteilungen zusammensetzt. Im Anschluss daran folgt der Anzeigenteil. Die Entgegennahme von Beiträgen und Anzeigen erfolgt durch den Verlag: Langer Werbeteam, Bismarckstr. 13/2, 75236 Kämpfelbach.

II. Gliederung

In das Amtsblatt werden Beiträge unter den folgenden Rubriken aufgenommen (die Einrichtung zusätzlicher Rubriken sowie die Abschaffung oder Zusammenlegung von Rubriken durch die Verwaltung ist jederzeit möglich):

1. Titelseite

- von Veranstaltungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen zur Verfügung. Die Titelseite steht in erster Linie amtlichen Mitteilungen sowie Ankündigungen
- Aus besonderem Anlass kann örtlichen Vereinen oder Organisationen die Belegung der Titelseite gestattet werden. Dies ist insbesondere möglich bei:
 - Veranstaltungen, für die der Bürgermeister die Schirmherrschaft übernommen hat
 - Jubiläen von ortsansässigen Organisationen wie Kirchen, Vereinen etc. (einmal im Jubiläumsjahr)
 - Festen oder Veranstaltungen mit einer besonderen Bedeutsamkeit für die Gemeinde

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

- Über die Vergabe der Titelseite entscheidet die Verwaltung unter den Aspekten der Verfügbarkeit und der Gleichbehandlung. Ein Anspruch auf zur Verfügung Stellung der Titelseite besteht nicht. Die Gemeinde hat grundsätzlich die Möglichkeit, auch bei bereits bestehenden Titelreservierungen den Titel für Ankündigungen zu teilen und auch kurzfristig diese für wichtige Veröffentlichungen der Gemeinde zu beanspruchen. Einzureichen sind Beiträge in geeigneter digitaler Form und ohne Werbung privater Unternehmer.

2. Notrufe, Ärzte, Apotheken

- Notruf-Telefonnummern von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, sowie für den Fall von Wasserschäden, Erdgasstörung, Umweltschäden und Stromstörung.
- Notfalldienste der Apotheken für den Zeitraum einer Woche (ab Erscheinungstag).

3. Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Verwaltung

Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen der Gemeinde Kämpfelbach sowie Mitteilungen der Verwaltung wie z. B. Sprechstunden, geänderte Öffnungszeiten, Baustellenhinweise, Müllabfuhrtermine.

4. Aus den Fraktionen

- Berichte von Fraktionen im Gemeinderat, die sich auf kommunalpolitische Themen beschränken, werden unter dieser Rubrik veröffentlicht. Die Berichte sind sachlich zu halten und müssen einen örtlichen Bezug zur Gemeinde Kämpfelbach aufweisen.
- Veröffentlicht werden grundsätzlich nur Beiträge von im Gemeinderat vertretenen Fraktionen **zu den Beschlussthemen und Bekanntgaben, die Gegenstand der Sitzung des Gemeinderats waren. Die Anzahl ist auf einen Beitrag zu der vorangegangenen Gemeinderatssitzung beschränkt, der spätestens bis zur darauffolgenden Sitzung des Gemeinderats aufzugeben ist.**
- Der Umfang ist auf **2000 Zeichen** je Fraktion begrenzt. Der Umfang der Haushaltsreden der Fraktionen hat aus Gleichheitsgründen nicht über den Umfang der Darstellung des Haushalts seitens der Verwaltung hinauszugehen.
- Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Ende des jeweiligen Textes ist der Name und die Fraktion der verantwortlichen Person anzugeben.
- Die Kommentierung der veröffentlichten Beiträge anderer Fraktionen ist zu unterlassen.
- Während einer Karenzzeit von **2 Monaten** vor Wahlen ist die Veröffentlichung von Berichten von Fraktionen ausgeschlossen.
- Gestaltete Wahlanzeigen (z. B. Wahlplakate) werden nur im Anzeigenteil abgedruckt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

5. Andere öffentliche Behörden

Sonstige Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen.

6. Stellenbörse

Stellenangebote der Gemeinde Kämpfelbach sowie der mit der Gemeinde in Beziehung stehenden Einrichtungen.

7. Presseberichterstattung

Presseveröffentlichungen zu kommunalen Ereignissen.

8. Parteien, Wählervereinigungen und politische Vereine

- Veröffentlicht werden grundsätzlich nur Beiträge von Parteien, Wählervereinigungen **und politischen Vereinen**, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Als Ortsverband gilt, wer tatsächlich seinen Sitz in Kämpfelbach hat oder in Kämpfelbach politisch aktiv ist.
- Die Berichte müssen sich inhaltlich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken. Die Kommentierung der Meinung anderer **Parteien, Gruppen und politischer Vereine** ist zu unterlassen.
- Der Umfang ist auf **2000 Zeichen je Partei/Wählervereinigung und politischer Verein** begrenzt.
- Während einer Karenzzeit von **2 Monaten** vor Wahlen ist die Veröffentlichung von Beiträgen der Partei/Wählervereinigungen **und politischen Vereinen** grundsätzlich ausgeschlossen.
- **Während dieser Karenzzeit kann auf Kandidatenvorstellungen der in Kämpfelbach wählbaren Parteien oder Einzelbewerber durch Nennung von Veranstaltungsort, Datum und Uhrzeit sowie den Namen des Redners oder Bewerbers hingewiesen werden. Zulässig sind ferne reine Veranstaltungshinweise, soweit sie sich ohne inhaltliche Ausführungen lediglich auf Datum, Uhrzeit und Ort der Veranstaltung beschränken sowie deren Gegenstand.**
- Gestaltete Wahlanzeigen (z. B. Wahlplakate) werden nur im Anzeigenteil abgedruckt.

9. Städtepartnerschaften

Veröffentlichungen der Gemeinde und des Freundeskreises zum Thema Städtepartnerschaft.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

10. Schulen, Fortbildung, Kultur

- Unter der Rubrik „Schulen“ werden nur Beiträge veröffentlicht, die von der Schulleitung oder anderen Verfassern (im Einvernehmen mit der Schulleitung) zur Unterrichtung der Allgemeinheit gefertigt sind. Dies gilt analog für die Kindergärten.
- Veröffentlichungen der Volkshochschule und der Musikschule.
- Hinweise und Berichte über besondere örtliche kulturelle Veranstaltungen, beispielsweise Benefizkonzerte, Jubiläumskonzerte oder gemeinsame Konzerte verschiedener Organisationen.

11. Landwirtschaft, Genossenschaften

- Hinweise der örtlichen landwirtschaftlichen Vereinigungen, Verbände und Genossenschaften.
- Hinweise überörtlicher landwirtschaftlicher Organisationen, sofern diese für die hiesige Landwirtschaft von Bedeutung sind.

12. Soziale Einrichtungen, Sozialstation

Unter dieser Rubrik werden Veröffentlichungen von juristischen Personen des privaten Rechts mit Sitz in Kämpfelbach aufgenommen, die gemeinnützig und sozial tätig sind. Insbesondere sind dies Einrichtungen aus dem Bereich der Kinder- und Jugend-Senioren- und Sozialarbeit. Voraussetzung ist, dass diese Einrichtungen selbstständig sind, d. h. nicht nur als Ortsverband einer übergeordneten Organisation agieren.

13. Kirchen

Die Rubrik „Kirchen“ dient dem Hinweis auf kirchliche Nachrichten. Die Ergänzung der kirchlichen Nachrichten durch Fotos oder grafisch gestaltete Kästen kann von der Verwaltung aus sachlichen Gründen beschränkt oder untersagt werden.

14. Vereine

- Unter der Rubrik „Vereine“ werden Beiträge von ins Vereinsregister eingetragenen Vereinen veröffentlicht, die in Kämpfelbach ihren Sitz haben.
- Bei Sportvereinen mit mehreren Abteilungen, werden die Beiträge des Hauptvereines und je Sportart begrenzt auf 2500 Zeichen. Der Hauptverein hat die Möglichkeit, sein Zeilenkontingent in seiner Gesamtheit für jede Amtsblattausgabe an eine Sportart abzutreten.
- Bei musiktreibenden Vereinen werden die Beiträge des Hauptvereines und einer eigenständigen Jugendabteilung begrenzt auf jeweils 2500 Zeichen; ohne eigene Jugendabteilung gilt ein Kontingent für den Gesamtverein von 4200 Zeichen.
- Bei allen anderen Vereinen gelten die Regelungen der musiktreibenden Vereine entsprechend.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

15. Veranstaltungen

Im Amtsblatt werden Veranstaltungen angekündigt, sofern diese vom Veranstalter rechtzeitig vor der Veranstaltung der Amtsblattredaktion mitgeteilt werden und sofern diese für eine breite Öffentlichkeit von Interesse sind. Die Angabe beschränkt sich auf Veranstaltungstag, Veranstalter, Art der Veranstaltung und Veranstaltungsort. Die Veranstaltungen müssen im Gemeindegebiet stattfinden. Veranstaltungen, die aus der Natur der Sache nicht im Gemeindegebiet stattfinden, werden aufgenommen.

16. Sonstiges

III. Grundsätze für die Veröffentlichung redaktioneller Beiträge

1. Sämtliche Mitteilungen sollten einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp und sachlich gefasst zu halten und auf das Notwendige zu beschränken. Die Veröffentlichungen müssen im Zusammenhang mit dem eigentlichen Aufgabenbereich stehen.
2. Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Ehren- und Persönlichkeitsschutzes sind zu beachten. Beiträge, die gegen gesetzliche Verbote, die Interessen der Gemeinde oder die guten Sitten verstoßen, werden demnach nicht veröffentlicht. Gleiches gilt für Mitteilungen, die Polemik, Beleidigungen oder Angriffe direkter oder indirekter Art auf politisch Andersdenkende, die Gemeinde Kämpfelbach oder ihre Organe, auf Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen enthalten. Ebenso sind Kommentare zu Berichten anderer unzulässig sowie eine Kommentierung des Tagesgeschehens oder nicht ortsbezogener Angelegenheiten.
3. Da das Mitteilungsblatt hoheitlichen Charakter hat, sind Leserbriefe, Interviews und Stellungnahmen von Einzelpersonen nicht zulässig. Ebenso werden Mitteilungen, die offensichtlich unrichtige und irreführende Angaben beinhalten nicht veröffentlicht.
4. Ein Anspruch auf Veröffentlichung einer Mitteilung besteht, über die Regelung des § 20 Abs. 3 GemO hinaus, grundsätzlich nicht. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen ihrer redaktionellen Verantwortlichkeit über die Aufnahme in das Amtsblatt. Nichtamtliche Mitteilungen sind von der verantwortlichen Person mit vollständigen Namen zu versehen unter Angabe einer Telefonnummer unter der sie tagsüber erreicht werden kann. Der Abdruck von Artikeln kann, auch bei Übereinstimmung mit den Statuten nur erfolgen, soweit dies der übliche Umfang des redaktionellen Teils noch zulässt. Die Gestaltung, Satz, Layout des redaktionellen Teils des Amtsblattes wird von der Verwaltung in Absprache mit dem Verlag bestimmt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

5. Die Regelungen über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden und sind dafür gleichermaßen zu beachten.
6. Beim Einreichen von Fotos ist sicherzustellen, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden, insbesondere sind urheberrechtliche Vorschriften sowie das Persönlichkeitsrecht zu beachten.
7. Bei besonderen Anlässen (Jubiläen, sonstigen großen Festen o. ä.) kann auf Antrag das Zeilenkontingent überprüft und durch die Verwaltung geändert werden.
8. Die Verwaltung ist berechtigt, Veröffentlichungen, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, dem Verfasser oder dem Verantwortlichen zurückzugeben. Gleiches gilt für Veröffentlichungen die nach Redaktionsschluss eingereicht werden.

IV. Redaktionelle Regelungen zur Veröffentlichung

- Redaktionsschluss ist generell Montag 18.00 Uhr. Fällt der Redaktionsschluss auf einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den jeweiligen Dienstag 12.00 Uhr; sonstige Abweichungen werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben. Verspätet eingegangene Manuskripte können nicht berücksichtigt werden. Texte und Bilder sind der Redaktion per E-Mail in einer Dateiform, die Bearbeitungen zulässt (doc. für Texte und jpg. oder tiff. für Bilder), zur Verfügung zu stellen. Fotos sind als eigenständige Dateien zu übermitteln ohne Integration in ein Word-Dokument.
- Redaktionsschluss für Parteien/Wählervereinigungen und politische Vereine sowie Berichte der Fraktionen ist der jeweilige **Donnerstag, 18.00 Uhr** vor der Ausgabe in welcher der Bericht erscheinen soll. Fällt der Redaktionsschluss auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist Redaktionsschluss bereits **Mittwoch 12.00 Uhr**.
- Titelseitenplatzierung ist bis spätestens Mittwoch der Vorwoche schriftlich anzumelden.
- Texte und Bilder die sich auf dieselbe Veranstaltung beziehen, werden maximal dreimal veröffentlicht.
- Das Zeilenkontingent pro Beitrag beträgt maximal 4200 Zeichen und max. 2 Bilder soweit für die einzelnen Rubriken nicht gesonderte Regelungen bestehen.

Kämpfelbach, den

Udo Kleiner
Bürgermeister

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

6. Gebührenkalkulation der Verwaltungsgebühren der Gemeinde Kämpfelbach, Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 25. September 2019 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
2. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 8) wird ausdrücklich zugestimmt.
3. Bei den ermittelten Gebührensätzen handelt es sich um Gebührenobergrenzen. Zugunsten der Verwaltungspraktikabilität sollen diese Sätze abgerundet werden:
 - Kleinstbeträge auf volle 10 Cent
 - Beträge ab 1 € auf volle 50 Cent
 - Beträge ab 50 € auf volle Euro
4. Bei Fundsachen mit einem Wert ab 50 € (Ziff. 7.2) soll eine nicht kostendeckende Gebühr festgesetzt werden, bei Fundsachen unter 50 € (Ziff. 7.1) soll Gebührenfreiheit bestehen.
5. Beim Amts- bzw. fachbereichsinternen Anteil des Gemeinkostenzuschlags wird eine Spannweite von 10-40 % empfohlen. Das Gremium setzt diesen Anteil im unteren Mittelbereich in Höhe von 20 % fest.
6. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Verwaltungsgebühren wie in der Kalkulation vorgeschlagen festgesetzt und in die Verwaltungsgebührensatzung entsprechend aufgenommen.
7. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Kämpfelbach vom 14. Oktober 2019 einschließlich des Gebührenverzeichnisses.

Sachverhalt

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.03.2019 beschlossene Durchführung der Gebührenkalkulation wurde, während der letzten Monate kalkuliert und liegt nun zur Beschlussfassung vor.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Hierzu hat Herr Lanver von der Firma Allevo, welcher in der Sitzung anwesend sein wird und für Fragen zur Verfügung steht, bei jeder/m Mitarbeiter/in welche/r gebührenrelevante Tätigkeiten durchführt, die entsprechend notwendigen Daten erhoben. Für die Kalkulation sind zum einen der Zeitanteil oder ggf. die Anzahl der zu bewältigenden Fälle relevant.

Nach diesen grundlegenden Daten wurden dann die Gebühren kalkuliert, welche dann ab dem 01.01.2020 gelten sollen.

Zuständig für diese Kalkulationen der Gebühren ist der Gemeindeverwaltungsverband. Nach Rücksprache mit dem GVV, ist derzeit aufgrund Personalwechsel und hohem Arbeitsaufkommen keine Kalkulation der Gebühren machbar. Daher hat die Verwaltung diese Aufgabe übernommen.

Die Gemeinde Königsbach-Stein hat bereits im Jahr 2018 eine Fremdfirma beauftragt.

Das Gebührenaufkommen lag im Jahr 2018 bei rund 58.900,- €.

Mit den kalkulierten Werten hat Kämpfelbach dann aktualisierte, zwar höhere aber auch rechtskonforme Gebührensätze.

Dem Gremium obliegt nun die weitere Beschlussfassung.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

7. Dorfplatz Ersingen, Vorschlag für die Befestigung der Oberfläche, Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschläge:

Das Gremium nimmt den Vorschlag für die Befestigung der Oberfläche des Dorfplatzes Ersingen zur Kenntnis.

Entsprechende Haushaltsmittel für diese Unterhaltungsmaßnahme werden in den Haushaltsplan für das Jahr 2020 eingestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, diese Maßnahme im Jahr 2020 umzusetzen.

Sachverhalt:

Wie bereits bei der letzten Gemeinderatssitzung am 16.09.2019 von der Verwaltung berichtet, haben Mitarbeiter des Bauhofes einen Versuch gestartet, die Oberschicht der wassergebundenen Decke auf einer Teilfläche zu befestigen.

Dazu wurde bei einem Feld begonnen. Es wurde die lose obere Schicht abgetragen und neues Material mit einem Bindemittel eingebracht. Die Oberfläche hätte dann die entsprechende Härte haben sollen, die schon immer erwünscht war.

Das Ergebnis ist leider nicht dauerhaft gut, weil dieser Einbau eine zu geringe Tiefe aufweist und die Oberfläche sich vom Untergrund lösen wird.

Deshalb wurde als nächster Schritt die Firma Possehl Spezialbau aus Niefern-Öschelbronn herangezogen. Diese Fachfirma hat beispielsweise sämtliche Fahrradwege in den Enzgärten in Mühlacker anlässlich der dortigen Landesgartenschau angelegt.

Diese Fachfirma hat die Gemeindeverwaltung und das Bauhofteam auch beraten, als es um den Untergrund bei den Mäddichfiguren (neben der Weinbrennerkelter) ging.

Dauerhaft ist es wirklich nicht zielführend, den bisherigen Belag auf dem Dorfplatz in Ersingen so zu belassen. Der jährliche Aufwand des Bauhofteams im laufenden Betrieb sollte minimiert werden. Ebenso sollten auch den Anregungen aus der Mitte der Bevölkerung Rechnung getragen werden.

Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung folgende Vorgehensweise vor:

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Das Bauhofteam wird den Belag auf unserem Dorfplatz auf eine Tiefe von etwa 8 cm abtragen. Danach bringt das Bauhofteam eine Asphaltsschicht ein, welche fast denselben Geländeverlauf aufweist. Darauf wird dann von der Fachfirma Possehl eine feine edle und feste Deckschicht aufgebracht (Farbgebung wie bisher).

Die bisherigen auf dem Dorfplatz angebrachten 8 Bänder (in Form von rötlichen Platten) bleiben so bestehen. Die längs angebrachten groß dimensionierten Birkorinnen sorgen für ausreichenden Abfluss des Oberflächenwassers.

Die Verwaltung hat ein Angebot der Fachfirma Possehl eingeholt. Diese beziffert die Kosten für die obere Deckschicht auf 21.294,61 € brutto.

Die Verwaltung regt an, diese Unterhaltsmaßnahme im Haushaltsplan für das Jahr 2020 einzustellen und die Verwaltung zu beauftragen, diese Maßnahme im nächsten Jahr umzusetzen.

Je nach Zeitschiene könnte das Bauhofteam noch im Jahr 2019 damit beginnen, den Untergrund entsprechend vorzubereiten.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

8. Betriebskostenabrechnungen der Kindergärten St. Michael, St. Josef, Bilfingen und IB Kindertreff für das Jahr 2018, Kenntnisnahme

Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Betriebskostenabrechnungen 2018 für die Kath. Kindergärten St. Michael und St. Josef sowie dem IB Kindertreff.

Kirchliche KiTa`s

Die Verrechnungsstelle für Katholische Kirchengemeinde Pforzheim (VKKP) hat mit Schreiben vom 19. August 2019 die Abrechnung der Betriebskosten der Kindergärten St. Michael und St. Josef vorgelegt.

Unter Beachtung der bereits geleisteten Abschlagszahlungen in Höhe von 1.370.000,- € (2017: 1.370.000,- €; 2016: 1.370.000,- €; 2015: 1.241.000,- €; 2014: 1.124.411,- €; 2013: 740.000,- €; 2012: 675.000,- €) ergibt sich saldiert eine Nachzahlung in Höhe von 32.315,50 € für die Gemeinde. Die Abrechnung 2017 ergab noch eine Erstattung in Höhe von 41.033,79 € zu Gunsten der Gemeinde. Dies wurde bei der Überprüfung seitens der Verwaltung auch so errechnet.

Aufgeteilt auf die beiden Einrichtungen ergeben sich folgende Zahlen:

| | St. Michael | St. Josef |
|--------------------------------|-------------------------|------------------------|
| Belegung zum Stichtag 01.03.19 | (107 Kinder) | (87 Kinder) |
| Gesamtkosten | 1.079.671,56 € | 837.601,29 € |
| Anteil polit. Gemeinde: | 694.069,10 € | 539.573,22 € |
| restliches Defizit: | 51% <u>101.363,28 €</u> | 49% <u>67.309,90 €</u> |
| Gesamtanteil polit. Gemeinde: | 795.432,38 € | 606.883,12 € |
| Vorauszahlungen Gde: | <u>685.000,00 €</u> | <u>685.000,00 €</u> |
| Nachzahlung/Guthaben: | 110.432,38 € | - 78.116,88 € |

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

In der o.g. Berechnung sind die Elternbeiträge in Höhe von 151.118,75 € (St. Michael) und 129.945,20 € (St. Josef) sowie der Defizitanteil in Höhe von 49 %, 97.388,24 € (St. Michael) und 51%, 70.057,25 € (St. Josef) der VKKP bereits abgezogen.

St. Michael:

Die Elternbeiträge (Kindergarten und Krippe) decken mit 151.118,75 € (Vorjahr: 156.671,00 €, 2016: 164.284,91 €) rund 14,00 % (Vorjahr ca. 14,93 %, 2016: 16,24 %) der gesamten Betriebsausgaben i. Höhe von 1.079.671,56 € (Vorjahr: 1.049.408,76 €, 2016: 1.011.703,51 €) ab. Der Anteil der kirchlichen Gemeinde beträgt 97.388,24 € (Vorjahr: 83.744,44 €) und somit 9,02 % (Vorjahr 7,98 %).

Der Anteil der politischen Gemeinde von 795.432,38 € (Vorjahr: 760.278,11 €, 2016: 722.825,47 €) entspricht ca. 73,67 % (Vorjahr: 72,45 %, 2016: 71,45 %). Die Gemeinde bezuschusst jedes Kind in der KiTa St. Michael somit mit rund 7.433,95 € jährlich (Vorjahr: 7.105,40 €, 2016: 5.782,60 €). Die restlichen 3,31 % (Vorjahr: 4,64 %, 2016: 5,36 %) werden aus sonstigen Zuschüssen gedeckt.

St. Josef:

Die Elternbeiträge (Kindergarten, Krippe u. Hort) decken mit 129.945,20 € (Vorjahr: 130.677,00 €, 2016: 128.487,10 €) rund 15,51 % (Vorjahr: ca. 16,18 %, 2016: ca. 16,75 %) der gesamten Betriebsausgaben i. Höhe von 837.601,29 € (Vorjahr: 807.714,76 €, 2016: 852.669 €) ab. Der Anteil der kirchlichen Gemeinde beträgt 70.057,25 € (Vorjahr: 50.069,11 €) und somit 8,36 % (Vorjahr 6,20 %).

Der Anteil der politischen Gemeinde von 606.883,12 € (Vorjahr: 568.688,10 €, 2016: 627.591,30 €) entspricht ca. 72,45 % (Vorjahr: 70,41 %, 2016: 73,60 %). Die Gemeinde bezuschusst jedes Kind in der KiTa St. Josef somit mit rund 6.975,67 € jährlich (Vorjahr: 5.862,76 €, 2016: 7.561,34 €). Die restlichen 3,68 % (Vorjahr: 7,21 %, 2016: 1,89 %) werden aus sonstigen Zuschüssen gedeckt.

Die Elternbeiträge liegen bei beiden Einrichtungen deutlich unter den Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbänden. Zudem empfiehlt der Städte- und Gemeindetag einen Kostendeckungsgrad von mindestens 20%.

Auf Nachfrage der Verwaltung zur Kostenentwicklung hat die VST beiliegendes Schreiben übersandt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Internationaler Bund

Der Internationale Bund hatte bereits am 25. April 2019 die Betriebskostenabrechnung 2018 für den Kindertreff auf dem Kirchberg vorgelegt. Allerdings ergaben sich Unstimmigkeiten da zum Teil nicht alle Belege vollständig eingereicht wurden und die Abrechnung Teilbereichen rechnerisch nicht korrekt war. Nach Korrektur der falschen Werte und Nachreichen der fehlenden Unterlagen konnte die Abrechnung im August abschließend geprüft werden.

Die Abrechnung für den Hort in Bilfingen wurde im Mai eingereicht und war ohne Beanstandung. Dies ist auch die erste Abrechnung, welche künftig bei Vergleichsberechnungen des Hortes herangezogen werden kann. Dieser hatte erst zum 01.04.2018 seinen Betrieb aufgenommen. Vergleichbare Zahlen aus den Vorjahren gibt es daher für den Hort in Bilfingen nicht.

Lt. diesen Abrechnungen ergibt sich, auf Basis der geleisteten Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 380.000,- (Vorjahr: € 150.000,- €), eine Nachzahlung in Höhe von 34.197,29 € (Vorjahr: 196.893,69 €) für die Gemeinde.

Aufgeteilt auf die Bereiche KiTa/Hort Ersingen und Hort Bilfingen ergeben sich folgende Zahlen:

| | Ersingen: KiTa u. Hort (53 Kinder) | Bilfingen: Hort (30 Kinder) |
|--------------------------------|--|-----------------------------------|
| Belegung zum Stichtag 01.03.19 | | |
| Gesamtkosten: | 444.531,35 € | 91.934,79 € |
| Elternbeiträge: | 85.521,85 € | 12.001,00 € |
| Zuschüsse/sonst Einnahmen: | <u>24.746,00 €</u> | <u>-0- €</u> |
| Fehlbetrag: | 334.263,50 € | 79.933,79 € |
| Vorauszahlungen Gde: | <u>200.000,00 €</u> | <u>80.000,00 €</u> |
| Nachzahlung/Guthaben: | 34.263,50 € | + 66,21 € |

Der Fehlbetrag ist in Ersingen mit 334.263,50 € im Vergleich zur Abrechnung 2017 mit 346.893,69 € zwar gesunken, durch die Eröffnung der 1,5 Hortgruppen sind insgesamt aber Mehraufwendungen in Höhe von, saldiert, 67.303,60 € seitens der Gemeinde aufzuwenden.

Ein Defizitanteil des Fehl- bzw. Abmangelbetrages, wie mit den Katholischen Trägern vereinbart, ist mit dem IB vertraglich nicht geregelt. Somit gibt es hier keine finanzielle Beteiligung durch den IB.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

IB Kindertreff Ersingen

Die Elternbeiträge im IB Ersingen (Kindergarten und Hort) decken mit 85.521,85 € (Vorjahr: 90.830,40 €, 2016: 82.560,85 €) rund 19,24 % (Vorjahr 19,64 %, 2016: ca. 21,89 %) der gesamten Betriebsausgaben i. Höhe von 444.531,35 € (Vorjahr: 462.450,09 €, 2016: 377.231,52 €) ab.

Der Anteil der politischen Gemeinde von 334.263,50 € (Vorjahr: 346.893,69 €, 2016: 269.772,17 €) entspricht ca. 75,19 % (Vorjahr: 75,01 %, 2016: 71,51 %). Die Gemeinde bezuschusst somit jedes Kind mit rund 6.306,86 € (Vorjahr: 4.817,97 €).

Die restlichen 5,57% (Vorjahr: 3,35 %, 2016: 6,6 %) werden aus sonstigen Zuschüssen gedeckt.

IB Hort Bilfingen

Die Elternbeiträge im IB Hort Bilfingen decken mit 12.001,-- € rund 13,05 % (Vorjahr: keine Angaben) der gesamten Betriebsausgaben i. Höhe von 91.934,79 € (Vorjahr: keine Angaben) ab.

Der Anteil der politischen Gemeinde von 79.933,79 € (Vorjahr: keine Angaben) entspricht ca. 86,95 % (Vorjahr: keine Angaben). Die Gemeinde bezuschusst somit jedes Kind mit rund 2.664,46 € (Vorjahr: keine Angaben)

Ein direkter Vergleich von Kostensteigerungen oder Senkungen im Hort Bilfingen lässt sich erst nächstes Jahr absehen, wenn die Werte mit den o. g. verglichen werden können.

Die Elternbeiträge der Einrichtung liegen im IB Ersingen nahe an den Empfehlungen der Kirchen, der Kommunalen Landesverbänden sowie dem Städte- und Gemeindetag von mindestens 20% des Kostendeckungsgrades. Im Hort Bilfingen liegen diese deutlich unter den Empfehlungen.

Zu den vorgenannten Beteiligungen kommen noch die jährlichen Kosten in Höhe von 85% der Investitionskosten der Einrichtungen, welche die Gemeinde ebenfalls übernimmt.

Die Gemeinde ist weiter bestrebt, unter Beachtung der kommunalen Haushaltswirtschaft, die Angebote für Kinderbetreuung auszubauen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

9. Bauanträge

- a) **Gr. Brunnenstr. 3, Flst. Nr. 166/1 und Flst. r. 4561, OT Bilfingen**
Abbruch der Scheunen und des bisherigen Wohnhauses und
Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt und den Befreiungen wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beabsichtigt, die beiden sehr markanten Scheunen (über 20 m lang und über 10 m hoch), die quer über den beiden Grundstücken Flst. Nr. 166/1 und Flst. Nr. 4561 stehen, sowie das bisherige Wohnhaus, Gr. Brunnenstr. 3, im OT Bilfingen, abzubauen. Das Wohnhaus Brühlstr. 35 bleibt unverändert bestehen.

Auf dieser frei gewordenen Fläche soll ein neues Wohn- und Geschäftshaus mit Tiefgarage erstellt werden. Das neue Gebäude sind im Prinzip zwei rechtwinklig zueinander stehende Häuser 15 m x 10,15 m und 15 m x 11,75 m, die mit einem Zwischenbau miteinander verbunden sind. Durch diesen Verbindungsbau ist der Aufzug, der sich im „hinteren Haus“ befindet, von allen Wohnungen aus zugänglich. In diesem Zwischenbau befinden sich außer den Fluren (Wohnungszugängen), lediglich Abstell- und Kellerräume.

Es entstehen ein großes Lager mit Werkstatt, ein großer Bürotrakt und vier neue Wohneinheiten. In der Tiefgarage und auf dem Gelände stehen insgesamt 16 Stellplätze und ein großer Abstellraum für Fahrräder o.ä. zur Verfügung. Die relativ großzügige Einfahrt in die Tiefgarage ist von der Bachstraße aus geplant, um die Verkehrsprobleme auf der „Hellen Platte“ nicht weiter zu verschärfen.

Auf Wunsch des Landratsamtes soll so wenig Fläche wie möglich versiegelt werden. Die bisherigen Grünflächen im Bestand waren ca. 200 qm, die neuen Grünflächen werden ca. 250 qm sein. Zusätzlich sind auf allen Nebengebäuden mit Flachdach (ca. 100 qm) ebenfalls begrünte Dachflächen vorgesehen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Brühlstraße-Uferstraße“ und ist daher nach den Vorschriften der §§ 29 I i.V.m. 30 I BauGB zu beurteilen. Im Bebauungsplan ist eine Bautiefe von 15 m, bzw. entlang der Bachstraße, ein 15 m tiefes Baufenster vorgesehen und es sind zwei Vollgeschosse (GRZ 0,4/GFZ 0/8) zulässig.

Es sind folgende Befreiungen beantragt:

1. Das Dachgeschoss ist kein Vollgeschoss und wird daher nicht angerechnet. Die Grundflächenzahl ist um 11,9 % und die Geschossflächenzahl um knapp 8 % überschritten, was noch als geringfügig anzusehen ist.
2. Das Baufenster entlang der Bachstraße sieht die Firstrichtung parallel zur Bachstraße vor. Bei dem „hinteren Gebäude“ wurde aber der First gedreht, wofür auch eine Befreiung notwendig ist.
3. Eine Garage verläuft schräg zur Grenze. Eigentlich sollen Garagen entweder direkt auf die Grenze gebaut werden oder aber um mindestens 0,5 m abgerückt werden. Deshalb ist auch hier eine Befreiung beantragt.

Die Vorschriften der LBO, sowie die sonstigen Vorschriften des Bebauungsplanes sind eingehalten. Durch den Abbruch und den Neubau sind dann die Abstandsflächen zum Nachbaranwesen „Große Brunnenstr. 5“ eingehalten, deshalb wirkt die Gesamtansicht von der „Hellen Platte“ aus wesentlich lockerer als der bisherige Bestand bis fast zur Grundstücksgrenze und dem massiven Scheunendach.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen und den Befreiungen zuzustimmen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

10. Antrag der Liste MuM auf Inanspruchnahme der Fördermittel zur Verbesserung der Ladeinfrastruktur in Kommunen und 1-2 Ladestationen für E-Autos und E-Fahrräder in Kämpfelbach zu errichten, Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt über den Antrag der Liste MuM.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2019 stellte GR`in Fr. Fischer für die Liste MUM beigefügten Antrag.

Der Gemeinderat hat in seiner Haushaltsberatung im aktuellen Haushalt bereits 30.000,-- € eingestellt. Die Verwaltung hat daraufhin bereits im Frühjahr 2019 die Förderanträge gestellt, welcher mittlerweile eingegangen ist. So sind der Gemeinde Fördergelder in Höhe von bis zu 13.324,00 € in Aussicht gestellt.

Damit können die bereits in der letzten Amtsperiode des Gemeinderats beschlossenen Ladestationen gebaut werden. Ein erneuter Antrag ist nicht notwendig, da die Mittel im Haushalt eingestellt sind und die Verwaltung bereits tätig ist.

Der Gemeinderat entscheidet über den Antrag der Liste MuM.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

11. Antrag der Liste MuM auf ein Gemeindeentwicklungskonzept und Antrag auf Förderung aus dem Landessanierungs- programm, Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt über den Antrag der Liste MuM.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2019 stellte GR`in Fr. Fischer für die Liste MUM beigefügten Antrag.

Wie bereits mehrfach in den Gremiumssitzungen erwähnt, läuft das Förderprogramm für den Ortsteil Bilfingen noch bis in das Jahr 2021. Erst ab 2022 kann der Ortsteil Ersingen in das Förderprogramm aufgenommen werden. So ist auch ein entsprechender Antrag zur Aufnahme in das Programm erst im Jahre 2021 sinnvoll. Die Einstellung von Haushaltsmitteln ist erst ab dem Jahr 2021, wenn das Projekt anläuft, notwendig.

Der Gemeinderat entscheidet über den Antrag der Liste MuM.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

12. Antrag der Liste MuM den Mitarbeiter/-innen in Kämpfelbach ein Angebot für ein JobRad zu unterbreiten, Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt über den Antrag der Liste MuM.

Sachverhalt

In der Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2019 stellte GR`in Fr. Fischer für die Liste MUM beigefügten Antrag.

Für ein Konzept eines JobRades bestehen in der Regel mehrere Möglichkeiten:

1. Kauf der Räder durch den Arbeitgeber und zur Verfügung stellen an seine Mitarbeiter/innen via Dienstrad (Regelung s. nachfolgend), oder
2. Leasing von Rädern welche den Miterbeitern zur Verfügung gestellt werden.

In der Regel macht aus heutiger Sicht ein Kauf wenig Sinn. Wartung und Verschleiß und die weitere Verwendung bei Rückgabe müsste beachtet werden.

Ein Leasing ist für die Gemeinde viel interessanter und macht Sinn, da hier die Wartung etc. klar geregelt ist.

Bei der Finanzierung gibt es wiederum verschiedene Möglichkeiten:

Warum künftig alle Dienstradler profitieren

Für Fahrräder und Pedelecs halbiert sich ab sofort die Bemessungsgrundlage, nach der die Höhe des zu versteuernden geldwerten Vorteils bei privater Nutzung berechnet wird. Durch die neue, von den obersten Finanzbehörden der Länder per Erlass geregelte steuerliche Behandlung der Überlassung von (E-)Fahrrädern – die neue „0,5 %-Regel“ – werden Leasing-Diensträder im Fall einer Gehaltsumwandlung für Angestellte noch attraktiver. Im Vergleich zum herkömmlichen Kauf sind nun Einsparungen bis zu 40 Prozent möglich.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

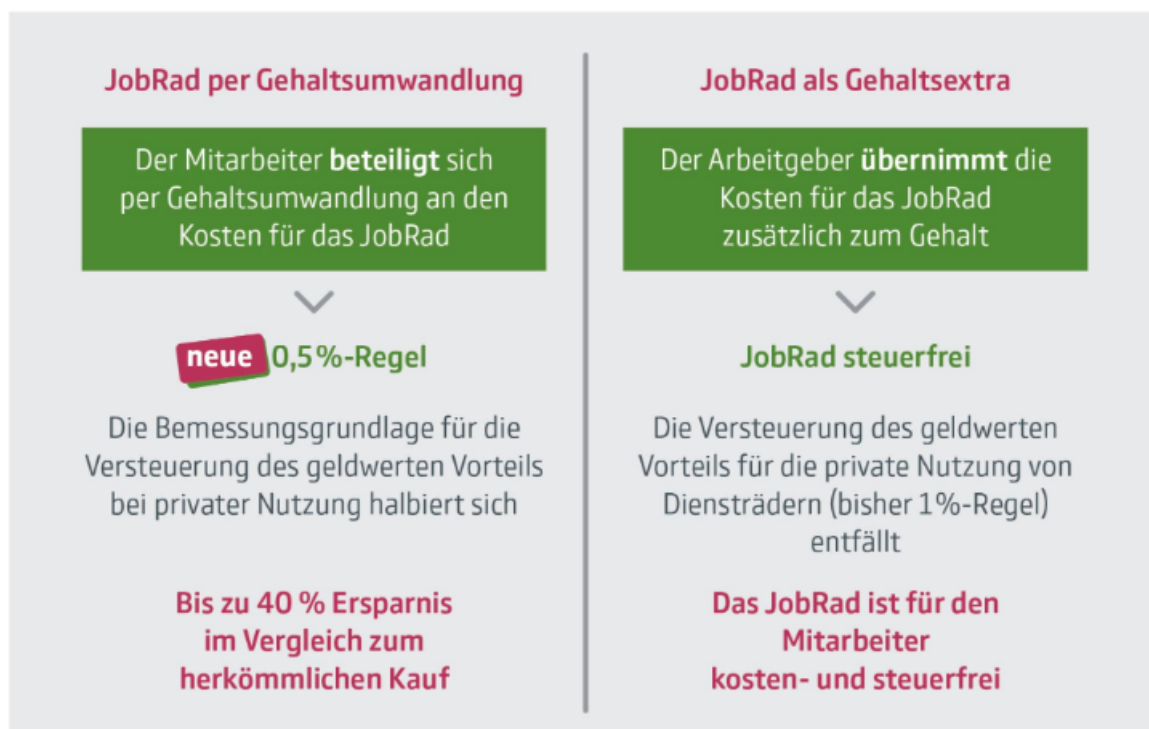
ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Die Neuregelung gilt für alle vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 neu abgeschlossenen Dienstrad-Leasingverträge. Von ihr profitieren alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihr Fahrrad oder Pedelec ab 2019 per Gehaltsumwandlung beziehen.

Die Grafik erklärt, wann bei der Dienstrad-Versteuerung welche Regel greift. Nicht nur Arbeitnehmer, auch Selbstständige, Freiberufler und Gewerbetreibende profitieren seit Jahresbeginn von einer vorteilhaften Dienstrad-Versteuerung.

Dienstrad-Versteuerung ab 2019: Wann greift welche Regel?



| | |
|---|----------------------|
| Vermerke der Verwaltung: Abstimmungsergebnis | Verfasser: Herr Huck |
| ja _____ | nein _____ |
| enthalten _____ | |
| Sonstiges: _____ | |

Neuer Steuererlass komplettiert Bundesgesetz

Im vergangenen Jahr hat der Bundestag bereits die Steuerfreiheit für Diensträder beschlossen – wenn sie vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung gestellt werden. Das vollständig arbeitgeberfinanzierte Jobrad ist aber noch die Ausnahme: „Auch wenn sich immer mehr Unternehmen an den Kosten beteiligen, entfällt die Versteuerung aktuell nur für einen kleinen Teil der Dienstrad-Nutzer“. Die faktische Halbierung der 1 Prozent-Regelung entspricht der geforderten steuerlichen Gleichstellung von Diensträdern mit Dienst-E-Autos, die seit Jahresbeginn ebenfalls nur noch mit 0,5 Prozent besteuert werden. Alle Jobradler – egal, ob der Arbeitgeber das Dienstrad finanziert oder nicht – werden vom Willen der Politik zu mehr umweltfreundlicher Mobilität profitieren.“

Beispielrechnung

So funktioniert die neue „0,5 %-Regel“

Ein Arbeitgeber stellt seinem Mitarbeiter ein Leasing-Dienstrad im Wert von 3.000 Euro (Brutto-Listenpreis) zur Verfügung, für das dieser einen Teil seines Bruttogehalts wandelt. Für die private Nutzung entsteht dem Angestellten ein geldwerter Vorteil, der weiterhin monatlich mit einem Prozent des Brutto-Listenpreises zu versteuern ist.

Was ändert sich nun?

Bisher musste der Mitarbeiter $3.000 \text{ €} * 1 \% = 30 \text{ €}$ pro Monat als geldwerten Vorteil versteuern.

Ab sofort halbiert sich die Bemessungsgrundlage des zu versteuernden geldwerten Vorteils.

Das heißt, der Mitarbeiter muss gemäß „0,5 %-Regel“ nur noch die Hälfte von 3.000 Euro, also $1.500 \text{ €} * 1 \% = 15 \text{ €}$ pro Monat zusätzlich versteuern, was faktisch einer 0,5 Prozent-Besteuerung entspricht.

Bei einem beispielhaften Steuersatz von 35 Prozent bedeutet dies eine zusätzliche Einsparung von 189 € in 36 Monaten.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Hinzu kommen noch die jeweiligen Leasingraten eines entsprechenden Rades. Diese können vom Arbeitgeber ebenfalls übernommen werden und gelten dann als übertarifliche Zusatzzahlungen (zwingender Beschluss des Gremiums erforderlich). Wenn der Arbeitgeber diese nicht übernimmt, werden diese als Entgeltumwandlung auf die Sozialleistungen angerechnet und führen für den Arbeitnehmer so z. B. zur Rentenminderung (gilt nur für Beschäftigte).

Für Beschäftigte ist daher nur die Variante interessant bei welcher der Arbeitgeber die kompletten Beträge (Leasing und Versteuerung) übernimmt.

Bei Beamten ist die Entgeltumwandlung zwingend vorgeschrieben. Hier gibt es keine Wahlmöglichkeit.

Der Gemeinderat entscheidet grundsätzlich über den Antrag der Liste MuM. Es soll vom Gremium beraten und beschlossen werden, ob die Gemeinde eine grundsätzliche Förderung anbietet. Danach kann diese den Mitarbeiter/innen angeboten werden um den Bedarf zu ermitteln.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

13. Antrag der Liste MuM zur Durchführung einer Klausurtagung mit dem neuen Gremium, Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt über den Antrag der Liste MuM.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 25.07.2019 stellte GR`in Fr. Fischer für die Liste MUM beigefügten Antrag.

Der ehemalige Gemeinderat hat in einer seiner letzten Sitzungen die Themen Mediation sowie Klausurtagung besprochen.

In dieser wurde definitiv vereinbart, dass es dem neuen Gremium obliegt eine Klausurtagung und/oder eine Mediation innerhalb des Gremiums durchzuführen.

Der Gemeinderat entscheidet über den Antrag der Liste MuM.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____